

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einkunftsgebühr pro Zeile 15 Cent.— Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den
Postvertrag mit Belgien.

(Vom 7. Januar 1863.)

Titel.

Der gegenwärtig noch in Kraft bestehende Postvertrag mit dem
Königreiche Belgien ist am 12. November 1849 abgeschlossen worden. *)
Die Taxe für die internationale Korrespondenz wurde in demselben fest-
gesetzt auf

- 40 Rp. für den einfachen Brief bis $7\frac{1}{2}$ Gramme mit der Progression,
einer einfachen Taxe für je weitere $7\frac{1}{2}$ Gramme.
5 " für Zeitungen und andere Drucksachen, für jeden Druckbogen
oder jedes Exemplar.

Außerdem hatte man sich den Briefposttransit in geschlossenen Sen-
dungen gegenseitig zugestanden zu

- 40 Rp. für 30 Gramme Briefe,
1 " " 30 " Drucksachen.

Die Sendungen zwischen der Schweiz und Belgien wurden über
Frankreich (Paris) geleitet, in Benutzung des Transitrechtes der belgischen
Posten, welche an Frankreich nur eine Transittaxe von

- 40 Rp. für 30 Gramme Briefe,
2 " für jeden Druckbogen

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band I, Seite 352.

zu entrichten hatten. Die Schweiz konnte hiebei von ihrem Transitrechte über Frankreich nicht Gebrauch machen, weil die betreffenden Taxen weit höher standen, z. B. für die Transittlinie Basel-Quäbrain

132 Rp. für 30 Gramme Briefe, und

13²/₁₀ " für jeden Druckbogen von 30 Grammen.

	Einfache Briefe. Rp.	Ein Druck- bogen. Rp.
Von der schweizerisch-belgischen Gesamttag von	40	5
hat bisher bezogen :	vom einfachen Briefe.	per Druckbogen.
a. Belgien, zur Deckung der Transitauslage	Rp.	Rp.
vom einfachen Briefe	10	2
als internes belgisches Be- treffniß	15	1 ¹ / ₂
	25	3 ¹ / ₂
b. Die Schweiz, als internes schweizerisches Betreffniß	15	1 ¹ / ₂
	40	5

Vor einigen Jahren hat nun die französische Postverwaltung die Transittage erhöht, und zwar

auf 5 Rp. für den Kilometer und das Kilogramm Briefe,

" ¹/₄ " " " " durchschnittlichen Länge " der verschiedenen Transitt-
linien eine Transittage ergibt von beiläufig

17 Rp. für 7¹/₂ Gramme Briefe,

4¹/₂ " " 40 " Drucksachen.

Die belgische Postverwaltung, die hiedurch eine erhebliche Einbuße erlitt, sah sich bewegen veranlaßt, eine Revision der bezüglichen Bestimmungen des Vertrags von 1849 zu verlangen, welche man hierseits nun zur Erreichung anderweitiger Erleichterungen des Verkehrs benutzt hat.

Nach vorläufigen Mittheilungen im Korrespondenzwege hat im Dezember 1862 ein Zusammentritt der Bevollmächtigten beider Regierungen in Bern stattgefunden, wobei unterm 17. Dezember 1862 der in der Anlage mitfolgende Postvertrag verabredet worden ist, den wir nun der Bundesversammlung zur Ratifikation vorlegen.

I. Verbindungen und Ueberlieferungswege.

Die Postverbindungen zwischen der Schweiz und Belgien sind bisher durch geschlossene Briefpakete unterhalten worden, welche zwischen den schweizerischen Postbüreau

Jahrendes Postbüreau Olten-Basel;
Basel,

Neuchâtel,
 Ambulant Neuchâtel-Pontarlier,
 Ambulant Neuchâtel-Genf,
 und dem belgischen fahrenden Postbüro Du midi Nr. 2
 über Paris gewechselt wurden.

Nach dem neuen Postvertrage können nun die Korrespondenzen nicht nur über Frankreich, sondern auch über Deutschland, nämlich von Basel über Köln nach Brüssel und umgekehrt geschickt werden.

Dem Vertragsabschlusse vorangehend hatten sich nämlich die Postverwaltungen von Belgien und der Schweiz mit der preussischen und bairischen Postverwaltung über den Transitttransport der Korrespondenzen in geschlossenen Sendungen verständigt, und erlangten nicht nur für Briefe und Drucksachen eine weit mäßigere Transittage als durch Frankreich, sondern auch die Begünstigung, daß Waarenmuster nach dem Tarif von Drucksachen, und nicht wie in Frankreich nach dem Tarif der Briefe tagirt werden.

Für die Versendung über Frankreich beträgt nämlich die französische Transittage, die Belgien zu entrichten hat:

17 Rp. für je $7\frac{1}{2}$ Gramme Briefgewicht,
 $4\frac{1}{2}$ " " " 40 " Drucksachen.

Für die Versendung über Deutschland stellt sich die Transittage von Briefen für 30 Gramme auf 40 Rp., oder 10 Rp. von $7\frac{1}{2}$ Grammen Briefgewicht,
 für 30 Gramme auf 2 Rp., oder $2\frac{2}{3}$ Rp. von je 40 Grammen Drucksachen.

Die Transittage, welche bisher für den Transit durch Frankreich von Belgien allein getragen wurde, wird nun fernerhin, gleichviel, welche der beiden Routen, über Frankreich oder Deutschland gewählt wird, von beiden Postverwaltungen Belgien und der Schweiz zu gleichen Theilen getragen. (Vertrag Art. 1. 2. 3 und 4.)

II. Internationale Korrespondenzen, Tagen und deren Theilung. (Vertrag Art. 5, 6, 7, 8, 12, 14 und 17.)

In Folge der in dem vorhergehenden Abschnitte erwähnten Verständigung ist nun den beiden Postverwaltungen die Möglichkeit geboten worden, die Tage für die internationale Korrespondenz zwischen Belgien und der Schweiz, insofern sie über Deutschland vermittelt wird, herabzusetzen, und zwar für den frankirten Brief bis auf das Gewicht von 10 Grammen auf 30 Rp., für den unfrankirten bis auf 10 Gramme auf 40 Rp.; ferner für Drucksachen, welchen Muster sendungen gleichgehalten werden, für je 40 Gramme auf 5 Rp. Die Erhöhung der Transittage durch Frankreich gestattete dagegen für einmal eine gleiche

Ermäßigung noch nicht. Nur das Gewicht des einfachen Briefes konnte von $7\frac{1}{2}$ Grammen auf 10 Gramme festgesetzt werden; dagegen mußte die Tage für den einfachen Brief, gleichviel, ob frankirt oder nicht frankirt, auf 40 Rp. belassen und Drucksachen sogar für 40 Gramme auf 10 Rp. erhöht werden.

Sollte übrigens Frankreich früher oder später sich bewegen finden, eine Ermäßigung in seinen Transittagen eintreten zu lassen, so hat man auf diesen Fall hin bereits die Verständigung getroffen, daß die Tage des frankirten Briefes, wenn immer möglich, ebenfalls auf 30 Rp. herabgesetzt werde. (Art. 7.)

Es werden nun bei den oben bezeichneten Gesamttagen jeder der kontrahirenden Postverwaltungen als Tagantheil beiläufig zufallen:

		Bei der Leitung über	
		Frankreich.	Deutschland.
Auf Frankobriefen	. . .	$11\frac{5}{10}$ Rp.	10 Rp.
" Portobriefen	. . .	$11\frac{5}{10}$ "	15 "

(Art. 9, 21, 22.)

Bisher waren die chargirten (rekommandirten) Briefe mit der zweifachen Tage zu belegen; fortan wird auf denselben außer der Tage der gewöhnlichen Briefe ohne Unterschied des Gewichts eine Einschreibgebühr von 40 Rp. erhoben. Auch wird dem Absender auf Verlangen über die wirkliche Bestellung eine Bescheinigung des Adressaten eingehändigt und im Falle des Verlusts eines rekommandirten Briefes eine Entschädigung von 50 Franken ausbezahlt.

Im Verkehre zwischen Belgien und Frankreich werden folgende Brieftagen berechnet:

Für den frankirten Brief		40 Rp.
" " Portobrief		60 "
" " rekommandirten Brief, Transporttage		40 "
Einschreibgebühr		50 "

(Art. 8, 10, 11, 12, 19.)

Für die Drucksachen unter Band sind folgende Tagen vorgesehen:

		Bei der Leitung über	
		Frankreich.	Deutschland.
		40 Gramme.	40 Gramme.
Periodische Drucksachen		5 Rp.	5 Rp.
Nichtperiodische Drucksachen		10 "	5 "
Der Tagantheil hieran beträgt für jede der beiden Postverwaltungen (nach Abzug der Transittkosten) beiläufig auf			
periodische Drucksachen		$\frac{1}{4}$ "	$1\frac{1}{6}$ "
auf nichtperiodische Drucksachen		$2\frac{3}{4}$ "	$1\frac{1}{6}$ "

Statt der bisherigen Taxation nach Stük oder Druckbogen wird die Tage fortan nur nach dem Gewicht berechnet, und zwar so, daß ein Druckbogen großes Format nur in die einfache Tage (40 Gramme) verfällt.

Im Weitem ist vorgesehen, die Korrekturbogen von Drucksachen nebst dem Manuscripte zur bloßen Drucksachentage zu transportiren. Bis her war diese Art von Sendungen der Briestage unterworfen und daher deren Benutzung verhindert. (Art. 10, 11 und 13.)

Die erwähnten Taxanthteile der schweizerischen Postverwaltung ergeben sich aus Art. 14, welcher die Taxerträge zur Hälfte der Schweiz und zur Hälfte Belgien zuscheidet; und in gleichem Verhältnisse werden von beiden Postverwaltungen die Kosten des Transfitransportes getragen.

III. Transit über die Schweiz und über Belgien.

In den Artikeln 15 und 16 sind die stükweisen Versendungen von Korrespondenzen der Schweiz über Belgien nach England und überseeischen Ländern und vice versa vorgesehen. Vor der Hand werden weder die Taxen, noch die Beförderungsmittel die schweizerische Postverwaltung veranlassen, von diesem Versendungswege Gebrauch zu machen.

Der Transit in geschlossenen Sendungen jeder der beiden Postverwaltungen über das anderseitige Staatsgebiet (Art. 17 und 18) ist in gleicher Weise wie in dem schweizerisch-italienischen Postvertrage vom 8. August 1861 und nahezu um die nämliche Tage, ohne Unterschied der Transfitlinie, gegenseitig gestattet, und zwar:

Per 1 Kilogramm.

Per 30 Gramme.

Zu 6 Fr. 66 Rp. für Briefe . . . Rp. 20

„ — „ 33 „ „ Drucksachen . . . „ 1

ohne Unterschied der Länge der Transfitlinien.

Für den bezüglichen Transit über die Schweiz kommt hauptsächlich Italien in Betracht und für denjenigen über Belgien die allfällige Briefpaketversendung der Schweiz nach England. Anderweitige Korrespondenzleitungen in geschlossenen Sendungen über Belgien dürften der schweizerischen Postverwaltung kaum entsprechen.

IV. Verschiedene Bestimmungen.

(Art. 25, 26, 27 und 30.)

In Briefe dürfen Werthsachen nicht eingeschlossen werden; hingegen hat man sich verständigt, sobald die belgische Postverwaltung die gesetzliche Ermächtigung erhalten haben wird, Briefe mit Werthinhalt und unter Garantie der Postverwaltungen gegenseitig auszuwechseln, so wie auch postamtliche Gelbanweisungen auszustellen und auszuführen.

Auch ist die Erleichterung erlangt worden, daß man unvollständig frankirte Briefe nicht mehr wie ganz unfrankirte behandelt, sondern beim Adressaten lediglich den mangelnden Tagbetrag bezieht.

Hierüber wird das Ausführungsreglement das Verfahren im Nähern festsetzen.

Weiter hat man sich über eine Nachsicht auf dem Gewicht der Briefe dahin verständigt, daß $\frac{1}{2}$ Gramm nicht in Berechnung zu fallen habe, demnach z. B. von einem Briefe bis auf $10\frac{1}{2}$ Gramme nur die einfache Tage wie von 10 Grammen zu entrichten sei.

Die verbindliche Dauer des Vertrags (Art. 30) ist nur für ein Jahr vorausgesehen. Die steten Veränderungen in dem Postverkehr machen es rathsam, sich auf längere Zeit hin nicht zu binden; auch werden unter andern Postverwaltungen die Verträge gewöhnlich nicht auf weitere Zeit hinaus abgeschlossen; übrigens ist in der beiderseitigen gleichrechtlichen Aufstellung der Vertragsbedingungen die beste materielle Gewähr für den Fortbestand der Verträge gegeben.

War auch bisher der Briefverkehr zwischen der Schweiz und Belgien nicht von sehr großem Belange (etwa 100,000 Stük. Briefe jährlich), so sind dennoch die beiderseitigen Vortheile des neuen Vertrages sehr bemerkenswerth und werden dazu beitragen, den Verkehr zu beleben. Aus der Erhöhung der französischen Transittage, verbunden mit der Herabsetzung der Briefftage bei der Leitung über Deutschland entsteht zwar für die Schweiz anfänglich eine Einbuße der Postkasse von etwa 3000 Franken; dieser kleine Rückschlag dürfte jedoch den allgemeinen Ergebnissen des Vertrags gegenüber nicht sehr in Betracht kommen, da von den eintretenden Erleichterungen wohl eine den Ausfall ausgleichende Vermehrung des Postverkehrs zu erwarten ist.

Unser Erachtens enthält der Vertrag ganz gleichrechtliche Bestimmungen, so wie jene Erleichterungen, welche für jetzt erreicht werden konnten, und darf als der Stellung der Schweiz und den Bedürfnissen des Verkehrs als im Allgemeinen entsprechend angesehen und demnach zur Genehmigung empfohlen werden.

Der Bundesrath stellt daher den nachstehenden Antrag, und erneuert Ihnen, Tit., bei diesem Anlasse die Versicherung vollkommener Hochachtung.

Bern, den 7. Januar 1863.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schöpf.

Beschluß-Antrag

betreffend

den Postvertrag mit Belgien.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seiner Majestät dem König der Belgier unter Ratifikationsvorbehalt am 17. Christmonat 1862 abgeschlossenen Postvertrags, und nach Prüfung des hierauf bezüglichen Berichtes und Antrags des Bundesrathes vom 7. Januar 1863;

in Anwendung von Art. 74, Ziffer 5 der Bundesverfassung,
beschließt:

1. Der zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seiner Majestät dem König der Belgier abgeschlossene Postvertrag vom 17. Christmonat 1862 ist seinem ganzen Inhalte nach genehmigt.

2. Der Bundesrath ist mit der Auswechslung der Ratifikationen und der Vollziehung beauftragt.

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den Postvertrag mit Belgien. (Vom 7. Januar 1863.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.01.1863
Date	
Data	
Seite	129-135
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 955

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.